

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sachsenheim/Sersheim (Südumfahrung)
Landkreis Ludwigsburg

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 08.08.2019

1. Das Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrags Nr. 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Sachsenheim/Sersheim (Südumfahrung) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.09.2019 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich des Plannachtrags - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.08.2014 enden mit Ablauf des 31.08.2019.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3001) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 05.04.2018 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg, Sitz: Ludwigsburg, eingelegt werden.

D.S.

gez. Drotleff
Amtsleiter